

Kanton Bern

Gemeinde Treiten

U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

für die Flurwege
der
Gemischten Gemeinde Treiten

Unterhaltsreglement Flurwege

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.5.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964
- des Baugesetzes von 1985
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.1978
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer und die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17.9.1970
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.2.1970
- der Bauverordnung vom 26.11.1970 mit Aenderungen vom 26.4.1978
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemischten Gemeinde Treiten
- des Baureglementes der Gemischten Gemeinde Treite
- der Dienst- und Besoldungsordnung der Gemischten Gemeinde Treiten

folgendes Unterhaltsreglement für die Flurstrassen:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Geltungsbereich

¹Im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes (STBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Unterhaltsreglementes alle von der Bodenverbesserungsgenossenschaft B-F-S-T übernommenen Güterwege, welche der Gemischten Gemeinde Treiten zu Eigentum und/oder* Unterhalt übergeben worden sind.

Zweckentfremdungsverbot

²Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden.

Artikel 2

Unterhaltungspflicht

Die Gemischte Gemeinde Treiten ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (MelG) verpflichtet, die übernommenen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

Artikel 3

Umfang der Unterhaltungspflicht

¹Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen Flurwege inkl. Wegentwässerung sind dargestellt im Unterhaltsplan 1:5000 vom -5. JAN. 1987

*siehe Abschn. VI "Spezielle Bestimmungen"

²Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

II. ORGANISATION

Artikel 4

Oberaufsicht

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 MelG).

Artikel 5

Behörden/
Ueberwachung

¹Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

²Der Gemeinderat wählt einen Wegmeister oder eine Wegkommission, welche(r) den ordentlichen Unterhalt und allfällige Instandstellungsarbeiten anordnen und überwachen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht selber übernimmt oder einer anderen ständigen Gemeindegemeindekommission zuweist.

³Der Wegmeister oder die Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstösse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

Artikel 6

Anlagewartung/
Pflichtenheft

¹Die Gemeinde setzt für die Anlagewartung eine Wegkommission ein. Sie kann aber auch ein oder mehrere Gemeindearbeiter, welche für den regelmässigen Unterhalt zuständig sind, beschäftigen. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte gewählt werden.

²Die Gemeindearbeiter werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung angestellt. Die Aufgaben der Gemeindearbeiter und Hilfskräfte sind in einem Pflichtenheft geregelt.

III. PFLICHTEN DER ANSTOESSER

Artikel 7

Allgemeine Pflichten

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;
- c) Die beidseitigen Bankette gehören zur Strassenparzelle und betragen in der Regel je 50 cm, Sie sind unbedingt zu schonen;
- d) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren;
- e) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu gestatten;
- f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

Artikel 8

Mindestabstände

¹Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.

²Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Maste aller Art sowie für Hydrante beträgt in der Regel 50 cm, der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.

³Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

⁴Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4.0 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.

⁵Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

Artikel 9

Wegabschränkungen

¹Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Wege sollten die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

²Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Artikel 10

Lichtraumprofil

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 STBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

Artikel 11

Unterhaltungspflicht
der Anstösser

Anstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unterhalten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

Artikel 12

Markierung von
Grenzzeichen

¹Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit dem Abrandpflug, sind durch die Besitzer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).

²Das Ersetzen durch Abranden beschädigter nicht gekennzeichnete Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Besitzer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.

IV. BENUETZUNG DER ANLAGENArtikel 13

Benützungsanspruch

¹Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a MeID).

²Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren im privaten Motofahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

Artikel 14

Aussergewöhnliche
Inanspruchnahme

1Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.

2Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.

3Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

Artikel 15

Beschädigungen/
Verunreinigungen

1Wer einen Flurweg beschädigt oder verunreinigt, hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde den Flurweg ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

2Es ist untersagt:

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc, auf die Wege zu leiten;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

Artikel 16

Strassenaufbrüche

Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde erteilt.

Artikel 17

Signalisation

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschränkt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet

werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

V. KOSTEN

Artikel 18

Unterhaltskosten

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten.

Artikel 19

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 17. September 1970.

VI. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Flurwege im Grenzgebiet der Gemeinden

¹Für die Organisation des Unterhalts von Wegen im Grenzgebiet benachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.

²Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).

³Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.

⁴Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltungspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsratthalter gemäss Art. 82c des Meliorationsgesetzes als Entscheidungsinstanz anzurufen.

⁵Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird der Unterhalt nach Absprache von der Nachbargemeinde durchgeführt. Die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde verrechnet.

Beschrieb der für die Organisation und Durchführung der Unterhaltes zugewiesenen Wegstrecken	zahlungs- pflichtige Gemeinde	Plan	Parzelle
Kies-Mergelweg längs Halenmattenkanal von Windschutz bis Gemeindegrenze F'hennen	Treiten	10	111 ^{Teil}
Betonstrasse zwischen Gde.Grenze F'hennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	65 ^{Teil}
HMT-Weg zwischen Gde. Grenze F'hennen und Windschutz Treiten	Treiten	15	117 ^{Teil}

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom **23. Juni 1987**

Namens der Gemischten Gemeinde Treiten:

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Herzog F. Schumacher

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am **27. Mai 1987** unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprache eingegangen.

..... **Treiten** den, *29. Juli* 1987.

Der Gemeindeschreiber:

F. Schumacher

Genehmigt durch die Landwirtschaftsdirektion am:

17. Nov. 1988

K. Hürlimann